

Beitragsreglement

Schreinerverband Kanton St. Gallen

VSSM-SG

Die Statuten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form abgefasst, gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

VSSM = Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (gem. Art. 2 Abs. 2 litt. I Statuten)

Inhaltsübersicht

1. Art. 1 Sinn und Zweck
2. Art. 2 Beitragsstruktur
 - a) Firmenmitglieder/Aktivmitglieder
 - b) Einzelmitglieder
 - c) Altmeister
 - d) Passivmitglieder
3. Art. 3 Höhe des Mitgliederbeitrages
4. Art. 4 Beitragserhebung
 - a) Zentralverband VSSM CH
 - b) Kantonaler Verband VSSM-SG
 - c) Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen und Gewerbeverband der Stadt St. Gallen
 - d) Untersektionen VSSM-SG
5. Art. 5 Beitragspflichtige Lohnsumme
 - a) Unter die Beitragspflicht fallen
 - b) Unter die Beitragspflicht fallen nicht
 - c) Beweispflicht
 - d) Massgeblicher Zeitraum für die Bemessung
 - e) Entbindung der SUVA der Geheimhaltungspflicht
6. Art. 6 Massgebliche Beitragsdauer
7. Art. 7 Verfahrensvorschriften
8. Art. 8 Inkasso, Ablauf, Termine, Zuständigkeiten, ausstehende Mitgliederbeiträge
9. Art. 9 Schlussbestimmungen
 - a) Vollzug
 - b) Inkrafttreten

Die Generalversammlung des VSSM-SG erlässt, gestützt auf die Artikel 13 Abs. 2 Ziff. d und Artikel 23 der VSSM-SG-Statuten, dieses Reglement über die VSSM-SG-Mitgliederbeiträge.

Art. 1 Sinn und Zweck

Dieses Reglement stellt die Grundlage für die einheitliche Veranlagung und den Einzug der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge dar.

Art. 2 Beitragsstruktur des VSSM-SG

a) Firmenmitglieder / Aktivmitglieder

Der einfache VSSM-Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag CHF 150.00

zusätzlich

Promillebeitrag anhand der SUVA-pflichtigen Lohnsumme:

- 2,5 Promille für die ersten CHF 120 000.00 Lohnsumme
- 2,0 Promille für die weiteren CHF 240 000.00 Lohnsumme
- 1,5 Promille für die weiteren CHF 360 000.00 Lohnsumme
- 1,0 Promille für die weiteren CHF 480 000.00 Lohnsumme
- 0,5 Promille für die CHF 1 200 000.00 übersteigende Lohnsumme

Der Grundbeitrag wird mit dem Beitragssatz multipliziert, über den Beitragssatz wird jedes Jahr an der Generalversammlung abgestimmt.

b) Einzelmitglieder

Fester Grundbeitrag CHF 150.00

c) Altmeister

Fester Grundbeitrag CHF 150.00

d) Passivmitglieder

Fester Grundbeitrag CHF 150.00

2.4 Bemessungsgrundlage

Der einfache VSSM-Beitrag stellt die Bemessungsgrundlage (100%) für den VSSM-Beitrag dar. Für ihren eigenen Mitgliederbeitrag sind die Sektionen und Fachgruppen nicht an die Beitragsstruktur des VSSM-Beitrags gebunden. Somit kann der VSSM-SG ihre eigenen Mitgliederbeiträge frei festlegen, ohne dieselbe Beitragsstruktur zu verwenden.

Art. 3 Höhe des Mitgliederbeitrages

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch den Beitragsfuss bestimmt. Der einfache Beitrag stellt die Bemessungsgrundlage (100%) für den Mitgliederbeitrag dar.

Der Beitragsfuss drückt aus, wie viele Prozente des einfachen Beitrages der Mitgliederbeitrag beträgt.

Der Beitragsfuss wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 4 Beitragserhebung

Der VSSM-SG erhebt die erforderlichen Veranlagungsgrundlagen. Er zieht für alle Firmen-/Aktivmitglieder den Mitgliederbeitrag des VSSM CH, VSSM-SG, den Beitrag für die Untersektionen, sowie die des Kantonalen oder städtischen Gewerbeverbandes St. Gallen bei den Mitgliedern ein.

Der VSSM-SG leitet in Form von Vorschuss den VSSM-Beitrag gesamthaft an den VSSM CH weiter, sowie des Kantonalen oder städtischen Gewerbeverbandes. Die Beiträge der Untersektionen wird vom VSSM-SG diesen direkt entrichtet, sobald alle Beiträge einbezahlt wurden.

Art. 5 Beitragspflichtige Lohnsumme

a) Unter die Beitragspflicht fallen

1. Die SUVA-Lohnsumme (Total prämienpflichtige Löhne) sämtlicher Betriebsteile, auf die sich die Mitgliedschaft zum VSSM erstreckt. Namentlich fallen auch darunter Fenster- und Fassadenbau, Kunststofffenster, Holz-/Metall-Fenster, Einzel- und Serienmöbel, Schulmöbel, Küchen, Türen, Saunas, Särge, Bienenkästen und Kleintierställe, Kunststoffummantelung von Türen, Holz-Fensterläden, Bestattungswesen, Wagnerei, Holzgeräteherstellung, Beiz und Polierwerkstätten.
2. Die Löhne (inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen) sämtlicher Arbeitnehmer, inkl. die Löhne für Betriebsinhaber und Teilhaber (Gesellschafter, die mit der AHV-Ausgleichskasse als Unselbständig erwerbende abrechnen wie z.B. Aktionäre), Familien angehörige, Verwaltung, Büro- und Verkaufspersonal, Reinigungspersonal, technisches Personal, Anschläger (Montage), Arbeit auf Holzplatz und Lager, Transport betrieblicher Produkte usw.
3. Eine Pauschalsumme von CHF 60 000.00 für jeden im Betrieb mitarbeitenden Inhaber oder Teilhaber, der mit der AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender abrechnet

b) Unter die Beitragspflicht fallen nicht:

1. Löhne für branchenfremde Betriebsteile, sofern der Betrieb für diese Betriebsteile die Mitgliedschaft bei einem anderen Branchenverband besitzt. Beispiele: Sägerei, Zimmerei, Parkettfabrikation, Hobelwerk, Drechslerei, Bodenlegerei, Innendekoration, Storen und Rollläden aus Metall, Hochbau, Baumaterialhandel, Holzhandel, Kistenfabrikation, Metallbau, Sportgeschäft. In diesem Sinne anerkannt werden jedoch nur Branchenverbände, die gesamtschweizerisch (oder zumindest auf dem Verbandsgebiet des VSSM) in umfassender Weise Ordnungsfunktionen ausüben. Sie müssen neben fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen und branchenprofilierenden Funktionen namentlich auch Funktionen als Arbeitgeberverbände (Gesamtarbeitsvertragspartei, Tariffähigkeit) sowie in der Grundausbildung und der Weiterbildung in bestimmender Weise erfüllen
2. Löhne für den Möbelhandel, sofern ein Laden von mindestens 100 m² Fläche vorhanden ist.
3. Löhne für Immobilienverwaltung, sofern es sich um die Verwaltung betriebsfremder Immobilien handelt.
4. Löhne für Architekturarbeiten, Planung und Bauleitung, sofern diese Arbeiten fremde Branchen betreffen.
5. Löhne für Aufsichtsdienst in Strafanstalten.
6. Löhne für gewerbsmässigen Transport fremder Produkte

c) Beweispflicht

Die Befreiungstatbestände sind zweifelsfrei nachzuweisen.

d) Massgeblicher Zeitraum für die Bemessung

Für Mitglieder, die am 1. Januar eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft besitzen, gilt jeweils die prämienpflichtige SUVA-Lohnsumme des vorangegangenen Kalenderjahres als Bemessungsgrundlage. Ist dieses Vorjahr unvollständig, so ist die Lohnsumme auf ein volles Jahr aufzurechnen (pro rata temporis).

e) Entbindung der SUVA der Geheimhaltungspflicht

Der VSSM-SG ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliederfirmen bei der SUVA einzuholen. Die Mitgliederfirmen haben anlässlich ihrer Aufnahme auf ihren Lohndeklarationen die SUVA von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Art. 6 Massgebliche Beitragsdauer

1. Die Beitragspflicht für jegliche Mitgliederart beginnt am Tage, nachdem dieses vom zuständigen Organ aufgenommen wurde. Eintritte ab Oktober eines Kalenderjahres ziehen keine VSSM-Beitragspflicht für das entsprechende Jahr nach sich.
2. Die Beitragspflicht für jegliche Mitarbeiterart erlischt grundsätzlich auf das Ende eines Kalenderjahres.
3. Ausnahmen bilden die folgenden Tatbestände: Todesfall mit gleichzeitigem Erlöschen der Firma oder ordentliche Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Konkurs, fruchtlose Pfändung. In diesen Fällen wird der Beitrag pro rata temporis errechnet.
4. Dem VSSM-SG infolge Konkurses oder Betreibung auf Pfändung verlustig gegangene Beiträge können beim VSSM CH zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Massnahmen (Betreibung auf Konkurs oder Pfändung) spätestens 6 Monate nach der Rechnungsstellung des VSSM an den VSSM-SG eingeleitet werden.

Art. 7 Verfahrensvorschriften

1. Der VSSM-SG kontrolliert die von ihren Mitgliedern eingereichten Deklarationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und nimmt die erforderlichen Massnahmen zu deren Bereinigung vor. Der VSSM CH kann die eingereichten Unterlagen überprüfen.
Er kann ungenügende Unterlagen zur Verbesserung zurückweisen. Der VSSM-SG hat dem VSSM-CH über die MitgliederMutationen laufend zu orientieren.
2. Der VSSM-SG stellt allen Mitgliedern jeglicher Mitgliederart gestützt auf das Veranlagungsverfahren Rechnung für die Beiträge.
3. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten, bei nicht einhalten, wird ein Verzugszins von 5% belastet.
4. Reicht eine Mitgliedsfirma die Veranlagungsunterlagen nicht rechtzeitig oder unzweckmässig ein, so nimmt der VSSM-SG eine Einschätzung vor, bei der grundsätzlich auf die Lohnsumme des Vorjahres abgestellt und mindestens 10% zugeschlagen werden, wenn nicht Grund zur Annahme besteht, dass dem Mitglied dadurch ein Vorteil entsteht.

Art. 8 Inkasso, Ablauf, Termine, Zuständigkeiten, ausstehende Mitgliederbeiträge

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des VSSM-SG sind eine Angelegenheit des kantonalen Verbandes VSSM-SG. Um die Gleichbehandlung aller Mitglieder des VSSM-SG zu gewährleisten, gelten folgende Regeln:

Termin	Handlung	Zuständigkeit
Anfang Januar	Versand der individuellen Deklarationsaufforderungen und/oder Versandlisten an die kantonalen Verbänden.	VSSM-CH
Januar	Überprüfung der individuellen Deklarationsaufforderungen und/oder Versandlisten auf Vollständigkeit und Zustellung an die Mitglieder.	VSSM-SG
	Laufende Kontrolle des Rücklaufs und inhaltliche Richtigkeit der digitalen Mitgliederdeklarationen.	VSSM-SG
Februar/März	Mahnung/Erinnerung der Mitglieder in Bezug auf die ausstehenden digitalen Mitgliederdeklarationen.	VSSM-SG
31. März	Freigabe der vollständigen digitalen Mitgliederdeklarationen an den VSSM-CH.	VSSM-SG
Anschliessend	Bei Mängeln Rückmeldung an den kantonalen Verband Klärung der Diskrepanzen.	VSSM-CH/ VSSM-SG
31. Mai	Versand der provisorischen Beitragsübersicht.	VSSM-CH
Anschliessend	Kontrolle und Bestätigung der provisorischen Beitragsübersicht.	VSSM-SG
Bis 31. Juli	Kumulierte Beitragsrechnung wird definitiv an den kantonalen Verband zugestellt.	VSSM-CH
	Vorschuss-Zahlung für die Mitgliederbetriebe durch den kantonalen Verband	VSSM-SG
Bis 31. August	Rechnungsstellung an die Mitglieder	VSSM-SG
Zahlungsfrist	30 Tage	
Zahlungserinnerung	ab 60 Tage	
Mahnung	ab 61 Tage, auf den ausstehenden Betrag wird ein Verzugszins von 5% erhoben.	
Mahngebühren	Für Zahlungserinnerung und Mahnung wird eine Gebühr verrechnet. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand VSSM-SG festgelegt.	
Letzter Zahlungstermin	30. November (Stichtag für die Überweisung des gesamten Mitgliederbeitrages aller Mitglieder.)	
Erinnerung	Mitglieder, die bis 30. November nicht den geschuldeten Betrag vollständig beglichen haben, erhalten eine Zahlungserinnerung.	
Verwarnung	Mitglieder, die bis 31. Dezember nicht den geschuldeten Betrag vollständig beglichen haben, erhalten eine Verwarnung.	
Ausschluss	Mitglieder, die bis zum 31. Januar des Folgejahres die Schuld nicht vollständig getilgt haben, werden von der kantonalen Sektion ausgeschlossen, folglich auch von der Untersektion.	
Verwendung Logo	Die Verwendung des Logos „Die Schreiner - Ihre Macher“ ist ausschliesslich auf die Zeit der Mitgliedschaft beschränkt. Bei Zuwiderhandlung können die Logos durch Dritte unter Kostenfolge eingezogen werden.	

Zusatzbestimmung	Ab 1.1. des Folgejahres werden einem Mitglied mit ausstehenden Mitgliederbeiträgen keine Mitgliedervergünstigungen mehr gewährt, bis der geschuldete Betrag vollständig beglichen ist, dies weitet sich aus auch auf die Kurskosten.
Verjährung	Eine Verwarnung wird nach 5 Jahren gelöscht.

Art. 9 Schlussbestimmungen

a) Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Geschäftsstelle des VSSM-SG. Die Vollzugs- und Ausführungskompetenzen des Vorstandes des VSSM-SG (Art. 18 Abs. 2 litt. b der Statuten des VSSM-SG) bleiben vorbehalten.

b) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Bezug auf die Beitragsperiode 2026 in Kraft.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Vorstandsitzung des VSSM-SG vom November 2025 gutgeheissen und aufgrund des neuen Mitgliederbeitragsbeschlusses an der Generalversammlung des VSSM-SG vom 29. Mai 2026 in St. Gallen erlassen.

Schreinerverband Kanton St. Gallen VSSM-SG

Der Präsident

Die Geschäftsführung

Urs Hungerbühler

Sabina Hollenstein

Anhang zum Beitragsreglement

Diese Beiträge wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2026 zur Genehmigung vorgelegt und angenommen.

Aufstellung der Mitgliederbeiträge des Schreinerverband Kanton St. Gallen VSSM-SG

Grundbeitrag für Firmen-/Aktivmitglieder CHF 150.00

Beitragssatz für Firmen-/Aktivmitglieder 250%

Ansätze für die Berechnung der kantonalen Lohnsummenbeiträge der Firmen-/Aktivmitglieder:

- 2,5 Promille für die ersten CHF 120'000.- Lohnsumme
- 2,0 Promille für die weiteren CHF 240'000.- Lohnsumme
- 1,5 Promille für die weiteren CHF 360'000.- Lohnsumme
- 1,0 Promille für die weiteren CHF 480'000.- Lohnsumme
- 0,5 Promille für die übersteigende CHF 1'200'000.- Lohnsumme

Grundbeitrag für Einzelmitglieder CHF 150.00

Grundbeitrag für Altschreinermeister CHF 150.00

Grundbeitrag für Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt) CHF 150.00

<i>Der Beitragsfuss betrug</i>	<i>1991 – 2024</i>	<i>150 Prozent</i>
	<i>2025</i>	<i>200 Prozent</i>
	<i>2026</i>	<i>250 Prozent</i>